

1502 Motion (Mitte-Fraktion) "Umgestaltung der Gebühren für die Nutzung öffentlicher Schul- und Sportanlagen"

Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die Gebühren für die Benützung von Schulräumen, Sportanlagen und dazugehörenden Geräten und Mobiliar gemäss Anhang 1 und 2 der «Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte» zu überarbeiten. Insbesondere soll er

1. die Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Köniz dahingehend gestalten, dass sportliche Betätigung in Gemeinde-eigenen Anlagen für Kinder und Jugendliche, auch und insb. bei Angeboten von Vereinen, günstiger ist als für Erwachsene, dem Parlament darlegen,
2. ob und wie die Tarife für die Nutzung von Sportanlagen, deren Eigentümerin die Gemeinde Köniz zusammen mit anderen Gemeinden ist, für alle Eigentümergemeinden angeglichen werden können,
3. welche Lenkungseffekte die Anpassungen der Gebühren nach den Punkten 1 und 2 voraussichtlich haben werden und
4. wie hoch die Gebühren in der Gemeinde Köniz im Vergleich zu den Gebühren in anderen Gemeinden sind,

sowie

5. die Anpassungen der Gebühren nach den Punkten 1 und 2 ohne Mindereinnahmen für die Gemeinde Köniz ausgestalten.

Begründung

Das Ausüben von infrastrukturintensiven Sportarten geht ins Geld, wenn die vollen Kosten für Infrastruktur durch die Sporttreibenden getragen werden müssen. Heute werden diverse infrastrukturintensive Sportarten, insb. Gruppensportarten, von Vereinen angeboten. Ihre Ausübung geht oft nicht nur mit gesundheitlichen Vorteilen einher, sondern – besonders bei Kindern und Jugendlichen – auch mit Vorteilen bezüglich Prävention und gesellschaftlicher Integration. Aufgrund solcher Vorteile stellt die Gemeinde ihre Sportanlagen gegen Gebühren zur Verfügung, die – teils deutlich – unter den Vollkosten liegen. So können alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen die entsprechenden Sportarten ausüben.

Um ihre Mittel möglichst wirkungsvoll einzusetzen, kann die Gemeinde die Gebühren, und somit den Rabatt gegenüber den Vollkosten, je nach Bevölkerungsgruppe differenziert ansetzen. Mit Blick auf die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen einerseits und von Erwachsenen andererseits sowie vor dem Hintergrund der Integrations- und Präventionsarbeit, die besonders in Kinder- und Jugendsportvereinen geleistet wird und die die Gemeinde-eigenen Integrations- und Präventionsangebote entlastet, ist es gerechtfertigt, die Tarife für Kinder und Jugendliche tiefer anzusetzen als für Erwachsene. Unter dem Stichwort «Jugendgruppen» kennt die heutige Gebührenordnung bereits eine einschlägige, für manche gängigen Situationen jedoch unklare Bestimmung.

In der aktuellen Finanzlage besteht aber, selbst bei einer Annahme der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuererhöhung, wenig bis kein Spielraum für zusätzliche freiwillige Ausgaben. Deswegen muss die Anpassung der Gebühren für die Nutzung von Schul- und Sportanlagen ohne Mindereinnahmen auskommen. Mehreinnahmen werden demgegenüber nicht ausgeschlossen, damit der Gemeinderat insb. bei Punkt 2 über genügend Spielraum verfügt. Ein Beitrag zur Budgetsanierung ist allerdings nicht das Ziel der vorliegenden Motion.

Die Umgestaltung der Nutzungsgebühren für öffentliche Sportanlagen gemäss Punkt 1 bietet ausserdem die Gelegenheit, ein Phänomen genauer zu untersuchen, das aufgrund der verstärkten überkommunalen Zusammenarbeit vermehrt in Erscheinung treten wird: Sportanlagen, die von mehreren Gemeinden zusammen errichtet wurden, werden von diesen teils zu stark unterschiedlichen Tarifen vermietet, so etwa die Mehrfachsporthalle Weissenstein. Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner aller beteiligten Gemeinden ist zu prüfen, ob eine Annäherung der Gebühren die Situation verbessern kann. Da es sich hier um einen Grundsatzentscheid in der überkommunalen Zusammenarbeit handelt, soll das Thema im Parlament behandelt werden. Als Diskussionsgrundlage soll dem Parlament ausserdem zur Kenntnis gebracht werden, wie hoch die Gebühren in anderen Gemeinden liegen.

Im Kontext des Bewegungsraum- und Sportanlagenkonzepts, das dem Parlament im Dezember 2014 präsentiert wurde, ist zudem von Interesse, welche Auswirkungen auf die Nachfrage nach Sportanlagen durch die Anpassung der Gebühren zu erwarten sind und welche Arten der Sportanlagennutzung davon betroffen sind.

Eingereicht

16. Januar 2015

Unterschrieben von 8 Parlamentsmitgliedern

Casimir von Arx, Thomas Marti, Barbara Thür, Hermann Gysel, Toni Eder, Erica Kobel-Itten, Beat Haari, Bernhard Zaugg

Antwort des Gemeinderates

Ausgangslage

Motionsprüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Siehe Beilage 1.1

Am 21. März 2013 wurde die revidierte Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte genehmigt. In dieser Verordnung finden sich im Anhang 1 die aktuell geltenden Gebühren für die Benützung von Schulräumen, Sportanlagen, dazugehörigen Geräten und Mobiliar. Die Gebühren wurden im Jahr 1998 definiert. Im Zusammenhang mit der Beantwortung des Postulats 0819 (SVP) „Unterstützung der Freiwilligenarbeit, Senkung der Mietbeiträge für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Könizer Vereine“ (Parlamentssitzung vom 21. Januar 2011) und der Abschreibung des Postulats an der Parlamentssitzung vom 19. November 2012 wurden die Gebühren überprüft. Mit der Abschreibung des Postulats entschied das Parlament damals, die Tarife so zu belassen.

Die Motionäre der Motion 1502 beauftragen den Gemeinderat nun, die Gebühren für die Nutzung im Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte zu überprüfen. Insbesondere verlangen die Motion dass

1. die Gebühren für die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde Köniz dahingehend gestalten, dass sportliche Betätigung in Gemeinde-eigenen Anlagen für Kinder und Jugendliche, auch und insb. bei Angeboten von Vereinen, günstiger ist als für Erwachsene, dem Parlament darlegen.

Dieser Forderung wird in der Verordnung bereits Rechnung getragen. Auf Seite 13 steht unter à linéa 5:

„Jugendgruppen, sofern die Mehrheit der Gruppenmitglieder unter 18 Jahre alt ist, entrichten 1/6 vom Pauschalbeitrag (Dauerbelegung während 1 Jahr), resp. ½ vom Einzelbeitrag (ohne auswärtige Benützer und Anlässe mit kommerziellem Charakter).“

Beispiel: Für die Dauerbelegung einer Normalturnhalle wird ein Pauschalbetrag von CHF 225.00 gefordert. Jugendgruppen bezahlen 1/6, d.h. CHF 37.50 pro Jahr.

Weiter beauftragen die Motionäre den Gemeinderat, dem Parlament darzulegen,

2. ob und wie die Tarife für die Nutzung von Sportanlagen, deren Eigentümerin die Gemeinde Köniz zusammen mit anderen Gemeinden ist, für alle Eigentümergemeinden angeglichen werden können

Zurzeit gibt es zwei Sportanlagen, welche die Gemeinde Köniz mit anderen Gemeinden teilt: Sporthallen Weissenstein und die Kunsteisbahn Schwarzwasser.

SpoHaWe

Die SpoHaWe werden von den Gemeinden Bern und Köniz paritätisch geführt. Betrieblich werden sie von Köniz unterhalten. Die Administration der Vermietungen läuft über das Sportamt Bern. Köniz ist in der Geschäftsleitung durch Herrn René Berliat (BSS) vertreten, welcher die Interessen der Könizer Sportvereine wahrnimmt.

Nun ist es so, dass die Gemeinden Bern und Köniz verschiedene Tarife einfordern. Hier als Beispiel der Vergleich der Gebühren für die grosse Sporthalle (Dreifachhalle) bei der Vermietung für ein Jahr (1 Std., je Einheimischentarif):

<u>Bern</u>		<u>Köniz</u>
3 Normalhallen à Fr. 250.00	CHF 750.00/Jahr	CHF 450.00/Jahr
Für Juniorengruppen	gratis	CHF 75.00/Jahr
Für einen Match (Gesamtzeit 5 Std.)		
<u>Bern</u>		<u>Köniz</u>
3 Normalhallen à Fr. 30.00 x 5 Std.	CHF 450.00	Verrechnet werden alle
Tribüne	CHF 100.00	Anlässe mit einem jähr-
Mehrzweckraum	CHF 100.00	lichen Pauschalbetrag
Buvette	CHF 60.00	„Meisterschaftsspiele“,
Zusätzliche Garderoben (Gegner)	<u>CHF 100.00</u>	welcher pro Verein
Total	<u>CHF 760.00</u>	individuell ist.
	=====	

Zu der Meisterschaftspauschale der Gemeinde Köniz ist zu sagen, dass diese vor ca. 15 Jahren definiert wurde. Die damaligen Kriterien sind für die Abteilung BSS heute nicht mehr nachvollziehbar. Die Abteilung BSS will diese Meisterschaftspauschalen überprüfen und dafür klare Kriterien schaffen.

Kunsteisbahn Schwarzwasser

Seit Mai 2011 haben die Gemeinden Schwarzenburg und Köniz zu gleichen Teilen die Liegenschaften Grundbuchblatt Nr. 5022 von Schwarzenburg 2 (Wahlern) und Grundbuchblatt 5116 von Schwarzenburg 2 (Wahlern) gekauft. Die Gemeinden bezahlen dem Verein Kunsteisbahn Schwarzwasser VKS zu gleichen Teilen jährlich je CHF 15'000.00 an die Betriebs-

kosten. Die Stundentarife für die Eismiete beträgt für die Vereine beider Gemeinden gleich viel. Für auswärtige Vereine sind die Mietkosten höher angesetzt.

Die Mietkosten sind für Nachwuchsspieler (Jugendliche) niedriger als für Aktive.

Die Stundentarife sind in vier Zonen unterteilt, je nach Nachfrage (Begehrtheit):

Stundentarife in CHF

STAK=Stammverein Aktive / STNW=Stammverein Nachwuchs / AWAK=auswärtiger Verein Aktive / AWW=auswärtiger Verein Nachwuchs

	STAK	STNW	AWAK	AWNW
Zone 1	240.00	218.00	250.00	230.00
Zone 2	224.00	202.00	232.00	212.00
Zone 3	200.00	178.00	212.00	190.00
Zone 4	160.00	154.00	160.00	154.00

3. welche Lenkungseffekte die Anpassungen der Gebühren nach den Punkten 1 und 2 voraussichtlich haben werden

Da bei den Jugendlichen keine Anpassungen vorgesehen sind, ergibt sich, bezogen auf Punkt 1, kein Lenkungseffekt. Der Gemeinderat erachtet einen reduzierten Beitrag für Jugendliche richtig (kein Nulltarif). Die Aufwendungen für die Hauswirtschaft nach Juniorentrainings und Juniorenspielen ist nicht zu unterschätzen.

Zu Punkt 2: Die Halle wurde zwar gemeinsam gebaut, aber die Nutzungszeiten stehen für sich und haben unseres Erachtens nichts mit dem gemeinsamen Bau zu tun. Es stellt sich hier die Frage, ob Köniz in Zukunft jedes Mal die Tarife anpassen will, wenn Bern eine Erhöhung vornimmt. Hier kann auch die Frage gestellt werden, ob nicht die Gemeinde Bern ihre Tarife senken könnte, damit sich Köniz nicht nur Bern anpassen muss. Man muss sich bewusst sein, dass eine Anpassung der Gebühren kaum nur für die Sporthallen Weissenstein gemacht werden kann. Die Gebühren müssten für alle Anlagen in der Gemeinde Köniz angepasst werden, was zweifellos bei einer Verdoppelung der Tarife auf grosses Unverständnis stossen würde. Es wäre fragwürdig, diejenigen Vereine, welche in der SpoHaWe trainieren und spielen, mit höheren Gebühren zu „bestrafen“, nur weil die Halle zusammen mit Bern gebaut wurde. Übrigens zahlen auswärtige Mieter, wenn sie in Könizer Zeiten die Halle belegen, genau gleich viel, wie wenn sie bei Bern mieten würden. Die Tarifunterschiede bestehen ausschliesslich von Könizer zu Berner Mietern.

Es ist zu erwähnen, dass eine Erhöhung der Gebühren weniger Nachfragen für Mieten zur Folge haben kann. Das bedeutet, dass wohl ein geringer Lenkungseffekt entstehen würde. Laut Erfahrungen von Bern entstand nach der Tariferhöhung nur ein geringer Rückgang der Nachfragen. Das heisst, dass die Gebührenerhöhung scheinbar akzeptiert worden ist.

4. wie hoch die Gebühren in der Gemeinde Köniz im Vergleich zu den Gebühren in anderen Gemeinden sind

Die BSS hat die Könizer Tarife mit denjenigen aus Nachbargemeinden und aus vergleichbaren Gemeinden verglichen: Bern, Thun, Biel, Schaffhausen, Winterthur, Baden und Luzern. Diese Vergleiche ergeben, dass die Gebühren in Köniz weder hoch noch tief sind. Es lässt sich auch kein allgemeiner Trend einer Gebührenaussgestaltung festhalten. In den kleinen Gemeinden ist die Benutzung der Anlagen für Vereine mit Sitz in der Gemeinde oft gratis. Die Stadt Bern hingegen hat per 1. August 2013 ein sehr differenziertes Gebührensystem eingeführt. Allerdings bringt dieses System eine hohe administrative Belastung mit sich und für die Handhabung dieses Gebührensystems wurden 200 Stellenprozente neu geschaffen. Der Einfluss dieser Aufwendungen ist aus dem Vergleich unter Punkt 2 zu ersehen. Man darf sich beim System von Bern fragen, ob ein Grossteil der höheren Einnahmen durch die Gebührenerhöhung nicht einfach für das Bezahlen der neuen Stellen gebraucht wird, sprich der Verwaltungsapparat unnötig vergrössert wurde.

5. Die Anpassungen der Gebühren nach den Punkten 1 und 2 ohne Mindereinnahmen für die Gemeinde Köniz auszugestalten

Der Gemeinderat sieht, dass eine Überarbeitung der Gebühren in Köniz angezeigt ist. Wie in der Ausgangslage vermerkt, stammen die Tarife aus dem Jahr 1998. D.h., dass seit 17 Jahren keine Anpassung mehr vorgenommen wurde. Die Vermietungen haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies generiert natürlich Mehreinnahmen. Im gleichen Zug ist aber festzustellen, dass die Aufwendungen für die Hausdienste mit den vermehrten Vermietungen gestiegen sind (Präsenzzeiten, Littering, Durchsetzen der Schliesszeiten, etc.). Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass einerseits die durch die Vermietungen verursachten Umtriebe finanziell in einem höheren Mass von den Vereinen mitgetragen werden können, andererseits aber die Tarife für die Vereine attraktiv bleiben, da die Vereine z. B. in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und soziale Integration wichtige und gute Arbeit leisten. (Durch diese indirekte Leistung fallen an anderen Stellen Kosten weg.)

Tarife erhöhen ist ein Thema, welches bei den Betroffenen immer Unmut auslöst und emotional ist. Daher ist es dem Gemeinderat wichtig, diese Aufgabe sorgfältig anzugehen und ein gerechtes und gerechtfertigtes Gebührensystem auszuarbeiten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 28. Oktober 2015

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung
- 2) Tarife Gemeinde Köniz
- 3) Tarife Stadt Bern
- 4) Tarife Stadt Thun



Gemeinde
Köniz

Der Gemeindeschreiber

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 29. Januar 2015 rc

1502 Motion (Mitte-Fraktion) "Umgestaltung der Gebühren für die Nutzung öffentlicher Schul- und Sportanlagen" / Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die Gebühren für die Benützung von Schulräumen, Sportanlagen und dazugehörenden Geräten und Mobiliar gemäss Anhang 1 und 2 der „Verordnung über die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte“ zu überarbeiten.

Gemäss Art. 60 lit. i GO beschliesst der Gemeinderat den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

Fazit: Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin



**MIETBEITRAG FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULRÄUMEN, SPORTANLAGEN,
DAZUGEHÖRENDE GERÄTEN UND MOBILIAR**

<u>Bitte Bemerkungen auf der Rückseite beachten!</u>	Einzelbeitrag für 2 Std. (Grundbeitrag)	Duschenzuschlag bei mehr als 30 Personen	Pauschalbeitrag Dauerbelegung für 1 Stunde pro Woche + Jahr
Aulen , Singsäle und Theaterzimmer			
für 300 und mehr Personen (+ event. Zuschlag für Küche + Musikanlage)	32.--	-----	450.--
für 200 - 300 Personen (+ event. Zuschlag für Küche + Musikanlage)	24.--	-----	240.--
bis 200 Personen (+ event. Zuschlag für Küche + Musikanlage)	12.--	-----	225.--
Mehrzweckhalle (mit Bühne, Küche und Musikanlage)	24.--	-----	225.--
nur Mehrzweckhalle	12.--		150.--
andere Räume (Singsaal, Theaterzimmer, Mehrzweckraum) bis 100 Personen (+ event. Zuschlag für Küche)	12.--	-----	150.--
Küchen und Spezialräume			
Küche Aula Schliern	32.--		
Schul-Küche gross mit Küchengeräten und Geschirr	24.--	-----	450.--
Küche klein mit Küchengeräten und Geschirr	12.--	-----	225.--
Spezialräume mit Benützung der Einrichtungen (Chemie, Physik, Photo, Film etc.)	12.--	-----	150.--
Spezialräume ohne Benützung der Einrichtungen	12.--	-----	75.--
Schulzimmer und andere Räume			
Schulzimmer, Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume	12.--	-----	75.--
Luftschuttkeller	12.--	-----	75.--
Sport-, Turn- und andere Hallen, Lehrschwimmbekken			
Sporthalle	32.--	6.-- / 10 P	450.--
Normalhalle	24.--	6.-- / 10 P	225.--
Beachfeld Volleyball Steinhölzli	24.--	6.-- / 10 P	225.--
Kleinhalle (Gymnastik- und Tanzraum)	12.--	6.-- / 10 P	150.--
Kraftraum	12.--	6.-- / 10 P	225.--
Lehrschwimmbekken	32.--	-----	450.--
Fussballfelder, Rasen- und Hartplätze			
Fussballfeld gross (für 11er-Fussball mit Beleuchtung)	32.--	6.-- / 10 P	525.--
Fussballfeld gross ohne Beleuchtung	24.--	6.-- / 10 P	450.--
Fussballfeld klein (7er Fussball) mit Beleuchtung	24.--	6.-- / 10 P	300.--
Fussballfeld klein (7er Fussball) ohne Beleuchtung	12.--	6.-- / 10 P	225.--
Rasen- oder Hartplatz mit Beleuchtung	24.--	6.-- / 10 P	225.--
Rasen- oder Hartplatz ohne Beleuchtung	12.--	6.-- / 10 P	150.--
Sportplatz Liebefeld			
ganze Anlage mit Beleuchtung (inkl. Tribüne)	44.--	6.-- / 10 P	750.--
ganze Anlage ohne Beleuchtung (inkl. Tribüne)	32.--	6.-- / 10 P	600.--
nur Fussballfeld mit Beleuchtung (inkl. Tribüne)	32.--	6.-- / 10 P	600.--
nur Fussballfeld ohne Beleuchtung (inkl. Tribüne)	24.--	6.-- / 10 P	450.--
nur Rundbahn mit Beleuchtung (inkl. Tribüne)	24.--	6.-- / 10 P	225.--
nur Rundbahn ohne Beleuchtung (inkl. Tribüne)	12.--	6.-- / 10 P	150.--
Zeitmessanlage Sportplatz Liebefeld gemäss Beitrag des Bernischen Leichtathletikverbandes			
Vorbereitungsarbeiten für alle Anlagen am gleichen Tag vor dem Anlass	12.--		Rückseite

<u>Beitrag für elektronische Geräte und Turngeräte sowie für Mobiliar, Beschädigungen und Kehrrichtentsorgung</u>	pro Anlass	für 1 Woche	2 bis max. 3 Wochen (über 3 Wochen auf Anfrage)
Fernseher	20.--	100.--	150.--
Video-Aufnahmegerät	20.--	100.--	150.--
Video-Abspielgerät	20.--	100.--	150.--
Diaprojektor	10.--	50.--	75.--
Kassettengerät	10.--	50.--	75.--
Hellraumprojektor	10.--	50.--	75.--
Beschallungs- und Lichanlage	40.--	200.--	300.--
Flügel / Klavier	10.--	50.--	75.--
Stellwand	4.--	20.--	30.--
Abdeckrollen einzeln	4.--	20.--	30.--
Abdeckrollen Set	40.--	200.--	300.--
<u>Benützung von Geräten ausserhalb der Schulanlage</u>			
Tisch aus Aula oder anderen Räumen	4.--	20.--	30.--
Stuhl aus Aula oder anderen Räumen	2.--	10.--	15.--
Turngeräte gross (Barren, Tor, Sprungmatte etc.)	20.--	100.--	150.--
Turngeräte mittel (Trampolin, Junioren-E-Tor, Sprungmatte etc.)	10.--	50.--	75.--
Turngeräte klein (Bälle, Schläger etc.)	2.--	10.--	15.--
Beschädigungen oder Verlust an Mobiliar (inkl. Geschirr)	nach	Aufwand	
Kosten für Kehrrichtentsorgung	nach	Aufwand	

Berechnungsgrundlagen / Zuschläge

- **Einzelbeitrag:** pro weitere Stunde (ab 15 Minuten) Zuschlag von 25% auf dem Grundbeitrag.
- **Pauschalbeitrag:** Zuschlag pro ½ Stunde 50% auf dem Grundbeitrag.
- Zuschlag für **auswärtige Benützer** (nur Einzelbenützerungen möglich): 200% auf dem Grundbeitrag.
- **Anlässe mit kommerziellem Charakter** (nur in begründeten Ausnahmefällen): 100% Zuschlag auf dem Mietbeitrag für auswärtige Benützer.
- **Jugendgruppen**, sofern die Mehrheit der Gruppenmitglieder unter 18 Jahre alt ist, entrichten 1/6 vom Pauschalbeitrag, resp. ½ vom Einzelbeitrag (ohne auswärtige Benützer und Anlässe mit kommerziellem Charakter).
- **Gemeinnützige** oder im Interesse der Gemeinde liegende Veranstaltungen entrichten keinen Mietbeitrag.
- Massgebend für die Zuteilung und Benützung von Schul- und Sportanlagen sowie von Geräten ist grundsätzlich das „Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen“ vom 10. Mai 1995.

Köniz, 16. Dezember 1998

DER GEMEINDERAT

BEDINGUNGEN UND MIETE FÜR DIE BENÜTZUNG DER AULA DER PRIMARSCHULE SCHLIERN FÜR PRIVATE ANLÄSSE

GRUNDSATZ

Massgebend sind die Bestimmungen im Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen vom 1. Mai 1995.

Ergänzende Weisungen

VERMIETUNG

Die Reservationen werden frühestens sechs Monate und spätestens einen Monat vor dem Anlass entgegengenommen. Anlässe von Vereinen oder im Interesse der Gemeinde haben Vorrang!

VERANTWORTUNG

Die Verantwortung und Haft für eine ordnungsgemässe Organisation und Durchführung des Anlasses trägt **der/die jeweilige Bewilligungsinhaber/in**.

BENÜTZUNGSZEIT

Die Aula befindet sich in einem Wohnquartier, **daher ist die Benützung nur bis 02.00 Uhr erlaubt** (ohne Aufräumungsarbeiten).

ORDNUNGSDIENST

Die Verantwortlichen haben für einen geordneten Ablauf des Anlasses zu sorgen, besonders was die Parkplätze und die Immissionen rund um die Schulanlage betrifft. Jeder Bewilligung wird eine Weisung betreffend die Parkordnung rund um die Schulanlage beigelegt. Die Benutzer und Benutzerinnen haben sich an die Hausordnung zu halten sowie den Anordnungen der Hauswarschaft, deren Stellvertretung oder der Schulleitung Folge zu leisten.

REINIGUNG

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen für die Grobeinigung (nach Anweisung der Hauswarschaft), das Erstellen der allgemeinen Ordnung und für das Oeffnen und Schliessen der Anlage mit genügend Personal zur Verfügung stehen. Die Schlussreinigung übernimmt die Hauswarschaft; die Kosten von Fr. 150.— sind in der Grundmiete enthalten.

BEWILLIGUNGEN

Bewilligungen für Alkoholausschank und für das Ueberschreiten der Polzeistunde sind bei der Ortspolizei Köniz, Schwarzenburgstr. 265, 3098 Köniz, Tel.: 031 970'93'61 einzuholen.

MIETE

Grundmiete für die Aula: Fr. 1'150.— (inkl. Fr. 150.— für die Schlussreinigung) für Einheimische, Fr. 2'150.— (inkl. Fr. 150.— für die Schlussreinigung) für Auswärtige für einen einmaligen Anlass bis 8 Stunden, zusätzlich 5 Stunden für Einrichtungs- resp. Aufräumarbeiten.

ZUSCHLÄGE

- Benützung der Bühne: Fr. 75.-- pro Anlass für Einheimische, Fr. 150.-- für Auswärtige.
- Benützung der Beschallungs- und Lichtenanlage Fr. 40.-- pro Anlass für Einheimische, Fr. 80.-- für Auswärtige.
- Geschirrsersatz, Reparaturen oder Ersatz für Mobiliar oder technische Geräte nach Aufwand.
- Kehrriechtabfuhr nach Aufwand (Fr. 30.00 pro Container).



Bernbewegt!



Preisliste Sporthallen Weissenstein

Vielfältig. Nachhaltig. Aktiv.



Einführung und Definition der Tarifstufen

Einleitung

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Eintritte in städtische Hallenbäder und Kunstisbahnen sowie die Mieten von Sportanlagen auf den 1. August 2013 anzupassen. Dafür war eine Änderung der im Jahr 2001 in Kraft getretenen Entgeltverordnung nötig. Zu Gunsten der Benutzerfreundlichkeit hat das Sportamt diese Preisliste erstellt. Sie basiert auf der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern (Entgeltverordnung: EV, SSSB 154.12): Anhang 3 Abschnitte 4 und 5. Bei allen Abweichungen zwischen der Verordnung und dieser Preisliste gelten die Tarife der Verordnung.

Faktoren und Bezeichnungen

Definitionen, Faktoren und Bezeichnungen		Faktoren	Bezeichnung
Hallenbäder, Sporthallen und Sportanlagen	Eisbahnen		
Training, Meisterschaften und nicht gewinnbringende* Events von Sportvereinen der Stadt Bern. Einmalige Benutzung durch private Schulen und Sekundarstufe II der Stadt Bern.	Trainingsbetrieb von Sportvereinen der Stadt Bern. Einmalige Benutzung durch private Schulen und Sekundarstufe II der Stadt Bern. Regelmässiges Training von Firmen und Institutionen der Stadt Bern wie z.B. Sanitätspolizei oder Feuerwehr der Stadt Bern zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr.	0.5	Berner
Auswärtige Sportvereine, Private ohne kommerzielle Interessen und Firmensport.	Auswärtige Sportvereine, Private ohne kommerzielle Interessen und Firmensport von nicht Stadt Berner Firmen.	1.0	Normal
Einmalige Jugendtrainings, Meisterschaften und kostenlose Events mit Gruppen im Nachwuchsalter (bis und mit 19-jährig) von Sportvereinen der Stadt Bern.	Einmalige Benutzung durch Primar- und Sekundarstufe I der Stadt Bern.	0.25	Berner Jugend einmalig
Regelmässige Benutzung für den Jugendsport der Sportvereine der Stadt Bern.	Regelmässige Benutzung für den Jugendsport der Sportvereine der Stadt Bern.	gratis	Berner Jugend regelmässig
Für die regelmässige Benutzung durch Schulen wird jeweils ein angemessenes, massvolles Entgelt vereinbart.	Für die regelmässige Benutzung durch Schulen wird jeweils ein angemessenes, massvolles Entgelt vereinbart.	Vereinbarung	Schulen regelmässig
Kommerzielle Veranstaltungen und Angebote von Sportvereinen, Institutionen der Stadt Bern sowie von Privatanbietern wohnhaft in der Stadt Bern.	Kommerzielle Veranstaltungen und Angebote von Sportvereinen, Institutionen der Stadt Bern sind sowie von auswärtigen Privat Anbietern.	1.5	Kommerziell 1.5
Kommerzielle Veranstaltungen und Angebote von Vereinen, Institutionen, Verbänden, die nicht aus der Stadt Bern sind sowie von auswärtigen Privat Anbietern.	Kommerzielle Veranstaltungen und Angebote von Vereinen, Institutionen, Verbänden, die nicht aus der Stadt Bern sind sowie von auswärtigen Privat Anbietern.	2.0	Kommerziell 2
Hochkommerzielle Veranstaltungen und Angebote, die von Firma/Agentur organisiert werden, die Sponsoren haben und hochgewinnbringend sind.	Hochkommerzielle Veranstaltungen und Angebote, die von Firma/Agentur organisiert werden, die Sponsoren haben und hochgewinnbringend sind.	2.5	Kommerziell 2.5

* Allfällige Einnahmen dienen nur zur Kostendeckung. Verein ist Ausrichter der Veranstaltung. Keine Sponsoren in der Namensgebung der Veranstaltung.

Definition «kommerziell» und «nicht kommerziell»

Bezeichnung	Beispiele
Nicht kommerziell	Organisationen, die nicht in erster Linie nach Gewinn streben, sondern ideale Ziele verfolgen (z.B. Vereine, Stiftungen etc.). Die Mitglieder von Organen der Non-Profit-Organisationen sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Die Einnahmen aus Kursen, Events etc. werden für die ideellen Zwecke der Institution verwendet.
Kommerziell	Organisationen, die nach Gewinn streben (Unternehmen). Profit-Organisationen haben eine «professionelle» Organisationsstruktur. Ihre Angebote sind (meist) kostenpflichtig.

Beispiele für kommerzielle Veranstaltungen

Bezeichnung	Beispiele
Kommerziell 1.5	Veranstaltungen von Sportvereinen und Institutionen der Stadt Bern. Beispiele: > Vereine der Stadt Bern mit Statuten in der Stadt Bern mit kommerziellen Absichten, wie z.B. kostenpflichtige Kurse. > Europacup, Schweizermeisterschaften und Veranstaltungen eines Vereins der Stadt Bern mit Statuten in der Stadt Bern mit Zuschauerentritten und allenfalls Restauration, die zu einem erhofften Gewinn für den Verein führen.
Kommerziell 2.0	Veranstaltungen von Vereinen, Institutionen, Verbänden, die nicht aus der Stadt Bern sind. Beispiele: > Europacup, internationale Meisterschaften, Schweizermeisterschaften und Veranstaltungen mit Zuschauerentritten und allenfalls Restauration, die durch einen Verband oder einen auswärtigen Verein organisiert werden.
Kommerziell 2.5	Veranstaltungen, die von Firma/Agentur organisiert werden, die Sponsoren haben und gewinnbringend sind. Beispiele: > Veranstaltungen, bei denen der Sponsor ein Teil des Namens der Veranstaltung ist. Hauptzweck solcher Veranstaltungen ist nicht primär die Sportart, sondern ein Grossteil des Anlasses ist Eigenwerbung für den Namenssponsor.

Verordnung über die Anlagenbenutzung durch Dritte (ABV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 589 vom 22. November 2013)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001¹

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte und die entsprechende Erhebung von Gebühren

- a der Schul- und Sportanlagen;
- b weiterer Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport;
- c der städtischen Badebetriebe;
- d der Kleinboothäfen und Trockenplätze.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für

- a die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen und den Abschluss von Vereinbarungen mit den Benutzerinnen und Benutzern und
- b die Rechnungsstellung der Gebühren.

² Es erlässt zusammen mit dem Amt für Stadtliegenschaften weitere Nutzungsbestimmungen in Form von Richtlinien.

Art. 3

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den im Anhang aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 4

Fälligkeit und Inkasso

¹ Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Bildung und Sport.

¹ SSG 101.1

II. Besondere Bestimmungen

1. Schul- und Sportanlagen

Art. 5

Grundsätze

¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.²

² Zu den Schul- und Sportanlagen gehören

a Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Sportplätze;

b Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume sowie

c Schulküchen.

³ Die Gebühren sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 6

Bewilligung

¹ Für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte bedarf es einer Einzel- oder Dauerbewilligung. Sie wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt, das die folgenden Angaben zu enthalten hat:

a Zweck;

b Dauer;

c Wochentag und Tageszeit der gewünschten Benutzung.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen. Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

³ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der Hallen, Räume und Plätze inkl. Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung. Eine Dauerbewilligung berechtigt zur einmaligen wöchentlichen Benutzung der Anlagen während 90 Minuten oder während der angegebenen Zeit.

⁴ Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Ferien und anderen von der Schule als notwendig erachteten Belegungen. Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.

⁵ Für kommerzielle und private Nutzungen durch Einzelpersonen werden keine Dauerbewilligungen erteilt.

⁶ Für die unentgeltliche Benutzung von Räumlichkeiten für heimatliche Sprach- und Kulturkurse erteilt das Amt für Bildung und Sport anerkannten Trägerschaften Bewilligungen.

⁷ Während den Schulferien sind die Schul- und Sportanlagen grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen bilden die grossen Sportanlagen und Mehrzweckhallen. Das Amt für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften die Öffnungszeiten fest.

² BSG 432.211.1

Art. 7

Widerruf

Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden

a wenn es die Interessen der Schule verlangen;

b wenn die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 8

Pflichten der Nutzenden

¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten. Das Amt für Bildung und Sport kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.

³ Sie haben den Weisungen von Hauswirtschaft, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Art. 9

Freie Benutzung

Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der richterlichen Verbote täglich unentgeltlich bis längstens 22.00 Uhr zur Benutzung frei. Vorbehalten bleibt die Nutzung durch die Schule sowie die Nutzung durch Dritte mit Bewilligung.

2. Weitere Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport

Art. 10

Gebühren

Für die Überlassung der Räumlichkeiten gemäss Art. 11 bis 13 werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben.

Art. 11

Räumlichkeiten Kompetenzzentrum für Integration

Das Amt für Bildung und Sport kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichten wenn

a die Benutzung weniger als eine Stunde dauert, oder

b die Nutzerin oder der Nutzer Leistungen im Rahmen des Integrationsleitbildes erbringt, oder

c bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern.

Art. 12

Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit

Das Amt für Bildung und Sport kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichten

a wenn die Benutzung weniger als eine Stunde dauert;

b bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern und

c bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen für die Bevölkerung im Quartier.

Art. 13

Mädchentreff

Die Räumlichkeiten Mädchentreff Aarequai 70 und Mädchentreff Robi stehen grundsätzlich nur Mädchen und Frauen zur Verfügung.

3. Badebetriebe**Art. 14**

Eintrittsgebühren

Für den Eintritt in die städtischen Badebetriebe und die Benutzung von deren Einrichtungen werden Gebühren gemäss Anhang 3 erhoben.

Art. 15Geltungsbereich
der Saison-
abonnemente

Sämtliche Saisonabonnemente für das Strandbad Lachen gelten auch für das Flussbad Schwäbis und umgekehrt.

Art. 16Ermässigung für
Familien

Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stief- und Pflegekinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Saisonabonnement gelöst wird, wird auf dem Gesamtbetrag eine Ermässigung von 15 % gewährt.

Art. 17

Gratiseintritt

Personen mit IV-Ausweis, notwendige Begleitpersonen von Schwerbehinderten sowie Kinder mit einem gültigen Thuner Ferienpass bezahlen keinen Eintritt.

Art. 18Gegenseitige Ver-
günstigung in den
Bädern der Region

Inhabern und Inhaberinnen eines Saisonabonnements eines im Bäderverbund Thunersee angeschlossenen Hallenbades oder Freibades wird bei Vorweisung des Abonnements eine Ermässigung von 50 % auf dem jeweiligen Einzeleintrittspreis gewährt.

4. Kleinboothäfen und Trockenplätze**Art. 19**

Gebühren

Für die Überlassung von Wasser- und Trockenplätzen auf und am Thunersee an Privatpersonen werden Gebühren gemäss Anhang 4 erhoben.

Art. 20

Auswässerung

Die Daten der Auswässerung werden jährlich durch das Amt für Bildung und Sport publiziert.

Art. 21

Wasserplätze,
Zusammensetzung
der Gebühr

Die Gebühr für die Wasserplätze setzt sich aus einem Betrag an die Stadt Thun sowie den Zuschlägen gemäss kantonalem Schifffahrtsgesetz³ zusammen. Letztere werden an den Kanton weitergeleitet.

Art. 22

Zuschlag für nicht
in Thun wohnhafte
Personen

Nicht in Thun wohnhafte Personen bezahlen einen Zuschlag von 50% auf den Gebühren für die Wasserplätze gemäss Anhang 4 Ziffer 1.

III. Schlussbestimmungen**Art. 23**

Aufhebung bishe-
rigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten werden folgende Verordnungen aufgehoben:

- Gebührenverordnung für die Benützung von Schullokalitäten und Sportanlagen vom 22. Oktober 2004;
- Gebührenverordnung für die Mehrzweckhallen Allmendingen und Goldiwil vom 22. Oktober 2004;
- Gebührenverordnung für Lokalitäten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport vom 28. Mai 2009;
- Gebührenverordnung für die Badebetriebe vom 5. März 2009;
- Verordnung über die Entgelte für Kleinboothäfen und Trockenplätze vom 15. Februar 2007.

Art. 24

Übergangsbe-
stimmung

Für Einzel- und Dauerbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt das bisherige Recht.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Thun, 22. November 2013

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwyler Müller*

³ BSG 767.1

Gebühren für Schul- und Sportanlagen

1. Turn-, Sport- und Mehrweckhallen und Sportplätze

a) Anlage	Einheit	Fr.
Dreifachturnhalle 3/3	Jahr	1350.--
	Sommer	500.--
	Winter	850.--
	60 Minuten	40.--
Dreifachturnhalle 2/3	Jahr	900.--
	Sommer	320.--
	Winter	580.--
	60 Minuten	20.--
Dreifachturnhalle 1/3	Jahr	500.--
	Sommer	200.--
	Winter	300.--
	60 Minuten	15.--
Einfachturnhalle, Mehrweckhallen Allmendingen und Goldwil für sportliche Zwecke	Jahr	360.--
	Sommer	140.--
	Winter	220.--
	60 Minuten	15.--
Lachenhalle Gymnastikraum, Dojo, Schwingkeller	Jahr	330.--
	Sommer	130.--
	Winter	200.--
	60 Minuten	20.--
Lachenhalle Druckluftwaffenanlage	Jahr (Mo – Fr von 17.00 – 21.30 Uhr)	4100.--
	60 Minuten	20.--
Lachenhalle Krafraum	Saison und Person	15.--
Lachenhalle VIP-Lounge	Anlass	200.--
Lachenhalle Buvette	Anlass	80.--
Progymatte Lehrschwimmbecken	Jahr	750.--
	Sommer	300.--
	Winter	450.--
	60 Minuten	35.--
Hartplätze inkl. Leichtathletikanlagen	Jahr	300.--
	Sommer	200.--
	Winter	100.--
	60 Minuten	20.--
Rasenplätze Trainingsbetrieb	Jahr	300.--
	Sommer	200.--
	Winter	100.--
	60 Minuten	30.--
Rasenspielfelder Wettkampfsiele	Jahr mit bis zu 100 Spielen	1800.--
	Jahr mit über 100 Spielen	2800.--
	Pro Spiel	120.--
Garderoben inkl. Duschen ohne weitere Anlagenteile	Pro Benützung	45.--

Mehrzweckhalle Allmendingen und Goldiwil für nicht-sportliche Zwecke: Bühne, Foyer, Garderoben	Mindestgebühr für 3 Stunden	135.--
	Jede weitere Stunde	45.--
	Ausstellungen pro Tag	600.--
	Probe; bei Bühnen- und Saalproben	45.--
	Einrichten (Vereine aus Allmendingen/ Goldiwil bis 5 Stunden gratis)	30.--
	Zusätzliche Hauswartstunden für Bühnendienst/ Stunde	60.--
	Für Lottomatche Vereine aus Allmendingen und Goldiwil pro Tag	600.--
	Anlässe (ausgenommen Lottomatchs) zusätzlich pro Anlasse für Küchen- bzw. Officebelegung	250.--
	Empfänge der Dorfvereine nach kt. und eidg. Festen	Keine Gebühr
b) für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a bezahlen Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendorganisationen mit Sitz in Thun wochentags und bis spätestens 20 Uhr keine Gebühren. Ausserhalb dieser Zeiten bezahlen sie die Hälfte der jeweiligen Gebühr.		
c) Für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a bezahlen auswärtige Vereine und Nutzer/innen das Doppelte der jeweiligen Gebühr.		
d) Für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% auf dem Totalbetrag erhoben.		

2. Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume

a) Anlage	Einheit	Fr.
Aulen (OS Progymmatte, Länggasse, Buchholz, Schule Strättligen, Eigerturnhalle), Singsäle (Schönau, Gott-helf, Strättligen, Allmendingen), Spezialräume	Jahr	250.--
	Sommer	100.--
	Winter	150.--
	60 Minuten	20.--
b) für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a bezahlen Jugendabteilungen von Vereinen und Jugendorganisationen mit Sitz in Thun wochentags und bis spätestens 20 Uhr keine Gebühren. Ausserhalb dieser Zeiten bezahlen sie die Hälfte der jeweiligen Gebühr.		
c) Für die Benutzung von Anlagen gemäss lit. a bezahlen auswärtige Vereine und Nutzer das Doppelte der jeweiligen Gebühr.		
d) Für die Benutzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.		

3. Schulküchen

a) Schulküche	Raumbenutzung pauschal	Fr. 80.--
	Geschirrbenutzung pauschal	Fr. 40.--
b) Insbesondere folgende gemeinnützige Institutionen erhalten auf die Raumpauschale eine Ermässigung um 50%: Volkshochschule Region Thun, Verein Thuner Ferienpass, Vereinigung pensionierte Lehrpersonen, Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Thun, Thuner Schulhauswarte, Schweizer Arbeiterhilfswerk Thun, Pro Senectute Oberland-West.		
c) Für die Benutzung an Samstag, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% auf der Raumpauschale erhoben.		
d) Die Pauschale für die Geschirrbenutzung wird in jedem Fall ganz erhoben.		

Anhang 2

Gebühren für weitere Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport**1. Räume des Kompetenzzentrums Integration Thun-Oberland**

Raum	Einheit	Fr.
Unterrichtsraum	Stunde	20.--
	½ Tag (bis max. 5 Stunden)	40.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	80.--
Treffraum (inkl. Küche, Kinderzimmer, Aussenbereich) Räumlichkeiten Bostuden	Stunde	20.--
	½ Tag (bis max. 5 Stunden)	60.--
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100.--

2. Räume für die Kinder- und Jugendarbeit

Raum	Einheit	Fr.
Robinsonspielplatz, Robihaus	Bis 4 Stunden	30.--
	Bis 8 Stunden	40.--
	Ganzer Tag	50.--
Mädchentreff Aarequai 70	Anlass	10.--
Mädchentreff Robi	Anlass	10.--
Jugendtreff im Jugend- und Quartiertreff Lerchenfeld	Gemäss geltendem Leistungsvertrag	

Anhang 3

Gebühren für die Badebetriebe**1. Strandbad Lachen**

a) Eintritte	pro	Fr.
Einzeleintritt	Erwachsene	6.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	2.50
	Lehrlinge/Studierende, Senioren, Militär	4.00
Saisonabonnement	Erwachsene	75.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	30.--
	Lehrlinge/Studierende, Senioren	50.--
10er Abonnement	Erwachsene	50.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	20.--
	Lehrlinge/Studierende, Senioren	35.--
Kollektiveintritt ab 10 Personen Einzeleintritt mit Gästekarte Besucher Beach-Anlage	Erwachsene	5.--
	Lehrlinge/Studierende, Senioren	3.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	1.--

b) Einrichtungen	pro	Fr.
Familienkabinen gross	Saison	280.--
Familienkabinen klein	Saison	220.--
Einzelkabine	Tag	8.--
Wechselkabine	Tag	3.50
Garderobenschrank	Tag	3.50
Liegestuhl	Tag	8.--
Liegestuhlfach	Saison	30.--
Sonnenschirm	Tag	8.--
Tischtennis	1 Stunde	3.50
Wertsachenfach	Tag	2.50
50m Becken	Bahn und Stunde	15.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	200.--
Nichtschwimmerbecken, 25m-Becken, Sprungturm +Grube	Anlageteil und Stunde	15.--
	Wöchentlich 1 Stunde pro Anlageteil und Saison	200.--
Beachvolleyballfeld	Feld und Stunde	15.--
	Grossfeld und Tag	200.--
Materialraum	Jahr	200.--

2. Flussbad Schwäbis

a) Eintritte	pro	Fr.
Einzeleintritt	Erwachsene	4.50
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	2.50
	Lehrlinge/Studierende, Senioren, Militär	3.50
Saisonabonnement	Erwachsene	75.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	30.--
	Lehrlinge/Studierende, Senioren	50.--
10er Abonnement	Erwachsene	40.--
	Kinder von 6 bis 16 Jahren	15.--
	Lehrlinge/Studierende, Senioren	30.--

b) Einrichtungen	pro	Fr.
Kabinenabonnemente	Saison	90.--
Tischtennis	1 Stunde	3.50
Wertsachenfach	Tag	2.50
Liegestuhl	Tag	8.--
Sonnenschirm	Tag	8.--

Anhang 4

Gebühren für Kleinboothäfen und Trockenplätze**1. Wasserplätze: pro Saison und Platz**

Lachenkanal, Pfaffenbühl-Steg, TYC-Damm, Campingplatz

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ruderboot	130.--	160.--	190.--	220.--	260.--
Segelboot	260.--	350.--	450.--	540.--	640.--
Motorboot	380.--	510.--	640.--	760.--	890.--

Lachengraben, Pfaffenbühl-Mauer, Sonnmatt-, Libellen-, Hechtweg, Schorenchopf

Ruderboot	110.--	130.--	160.--	180.--	220.--
Segelboot	220.--	290.--	360.--	440.--	510.--
Motorboot	310.--	410.--	510.--	620.--	720.--

2. Trockenplätze: pro Jahr und Platz

Sporthalle Lachen	Fr. 640.--
Strandbad bis 2 m Breite	Fr. 360.--
über 2 m Breite	Fr. 640.--

3. Überwinterung: pro Saison und Platz

bis 6 m Länge	Fr. 130.--
über 6 m Länge	Fr. 200.--
Zuschlag für nicht in Thun wohnhafte Personen	Fr. 130.--

4. Kantonale Zuschläge: pro Jahr und Platz

1. Zuschlag im Verhältnis zur beanspruchten Bootsplatzfläche für alle Wasserplätze

Breite Länge	bis 1,50 m bis 4,00 m	1,51 bis 2,00 m 4,01 bis 5,00 m	2,01 bis 2,50 m 5,01 bis 6,00 m	2,51 bis 2,80 m 6,01 bis 8,00 m	darüber darüber
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zuschlag	72.--	120.--	180.--	270.--	360.--

2. Zuschlag pro Wasserplatz als Anteil an der beanspruchten Verkehrsfläche je Bootsplatz

Pauschalzuschlag	Fr. 100.--
------------------	------------